

Über den Umgang mit der Aufsichtsleiter

Wolfgang Deichl
Allianz Deutschland AG

Agenda

- Rahmen: Was behandelt dieser Vortrag?
- Die Aufsichtsleiter im Überblick
- Form und Umfang der Kommunikation
- Sanierungs-/Finanzierungsplan und Fortschrittsbericht
- Eingriffsmöglichkeiten der Aufsicht und weitere Implikationen im Falle von Unterdeckungen
- Veröffentlichungspflichten

Was behandelt dieser Vortrag

- Meldepflichten und Handlungsmöglichkeiten für Versicherungsunternehmen bei einer sich verschlechternden finanziellen Lage
 - Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörden
 - Rechtliche Basis bildet der Abschnitt „Versicherungsunternehmen in besonderen Situationen“ des VAG (§§ 132-137)
 - Betrachtet werden Unternehmen, die gemäß Solvency II beaufsichtigt werden
 - Kleine Unternehmen und Sterbekassen (gemäß § 211 und § 218 VAG) sowie Einrichtungen der bAV werden explizit nicht betrachtet
- Basis bildet ein Ergebnisbericht aus dem DAV-Ausschuss Rechnungslegung und Regulierung: Berichtspflichten und Folgeaktivitäten bei einer sich verschlechternden finanziellen Lage von Versicherungsunternehmen unter Solvency II-Beaufsichtigung

Die Aufsichtsleiter im Überblick

- Stufe 1: Verschlechterung der finanziellen Lage könnte die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen oder die Zahlungsfähigkeit gefährden
→ Meldung an die Versicherungsaufsicht gemäß § 132 VAG
- Stufe 2: Drohende Unterdeckung des SCR
→ Meldung an die Versicherungsaufsicht gemäß § 134 VAG sowie Einleitung von Folgemaßnahmen
- Stufe 3: Drohende Unterdeckung des MCR
→ Meldung an die Versicherungsaufsicht gemäß § 135 VAG sowie Einleitung von Folgemaßnahmen
- Stufe 4: Fortschreitende Verschlechterung der finanziellen Lage
→ Erweiterte Befugnisse der Versicherungsaufsicht gemäß § 137 VAG alle geeigneten und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Interessen der VN oder die Verpflichtungen aus Rückversicherung zu wahren

Form und Umfang der Kommunikation (1)

Stufe 1: Verschlechterung der finanziellen Lage könnte die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen oder die Zahlungsfähigkeit gefährden

→ Meldung an die Versicherungsaufsicht gemäß § 132 VAG

- Stufe 1 dient der Frühwarnung
- Geeignete Verfahren zur Feststellung einer Verschlechterung der finanziellen Lage müssen vorliegen
- Zuständigkeit liegt bei der Risikomanagementfunktion (Teil der unternehmens-eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung; beinhaltet die Beurteilung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen)
- In der Lebens- und substitutiven Krankenversicherung ergeben sich Schnittpunkte zu den Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars, allerdings sind u.a. die Unterschiede in den verschiedenen Rechnungslegungsregimes zu beachten (Solvency II bzw. HGB)
- Explizite Anforderungen zur Periodizität von Analysen existieren nicht; zur jederzeitigen Sicherstellung der Bedeckung erscheinen jedoch quartalsweise Berechnungen sowie robuste Schätzverfahren zwischen den Quartalen angemessen

Form und Umfang der Kommunikation (2)

Stufe 2: Drohende Unterdeckung des SCR

- Meldung an die Versicherungsaufsicht gemäß § 134 VAG sowie Einleitung von Folgemaßnahmen
- Einzureichen sind
 - Aussagen zur Höhe der Unterdeckung und zu Dauer bzw. erwartetem Zeitpunkt des Eintritts sowie zu bereits eingeleiteten Maßnahmen
 - Angaben, wie die (drohende) Unterdeckung erkannt wurde
 - Sanierungsplan (Details folgen)
 - Geeignete Gegenmaßnahmen (Details folgen)
 - Fortschrittsbericht
- Meldung hat innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Feststellung (d.h. „sobald verlässliche Berechnungsergebnisse vorliegen“) zu erfolgen, der Sanierungsplan, Gegenmaßnahmen und Fortschrittsbericht sind im Nachgang vorzulegen
- Seitens der BaFin bestehen folgende Eingriffsberechtigungen
 - mögliche Verfügungsbeschränkungen
 - Kürzung variabler Vergütungen

Form und Umfang der Kommunikation (3)

Stufe 3: Drohende Unterdeckung des MCR

- Meldung an die Versicherungsaufsicht gemäß § 135 VAG sowie Einleitung von Folgemaßnahmen
- Einzureichen sind
 - Aussagen zur Höhe der Unterdeckung und zu Dauer bzw. erwartetem Zeitpunkt des Eintritts sowie zu bereits eingeleiteten Maßnahmen
 - Angaben, wie die (drohende) Unterdeckung erkannt wurde
 - Sanierungsplan (Details folgen)
 - Geeignete Gegenmaßnahmen (Details folgen)
 - Fortschrittsbericht
- Meldung hat innerhalb von drei Arbeitstagen ab Feststellung zu erfolgen, der Sanierungsplan, Gegenmaßnahmen und Fortschrittsbericht sind im Nachgang vorzulegen
- Seitens der BaFin bestehen folgende Eingriffsberechtigungen
 - mögliche Verfügungsbeschränkungen
 - Entzug der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb durch die BaFin, falls Finanzierungsplan unzureichend ist oder Wiederherstellung der MCR-Bedeckung nicht gelingt

Form und Umfang der Kommunikation (4)

Stufe 4: Fortschreitende Verschlechterung der finanziellen Lage

- Erweiterte Befugnisse der Versicherungsaufsicht gemäß § 137 VAG alle geeigneten und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Interessen der VN oder die Verpflichtungen aus Rückversicherung zu wahren
- Bei der Auswahl der Maßnahme müssen Grad und Dauer der Verschlechterung der Solvabilitätssituation berücksichtigt werden
 - Seitens der BaFin bestehen insbesondere folgende Eingriffsberechtigungen
 - Forderung weiterer anrechnungsfähiger Eigenmittel (über die Solvabilitätskapitalanforderung hinaus)
 - Beschränkung/Untersagung von Entnahmen aus den Rücklagen sowie Ausschüttung von Gewinnen
 - Beschränkung/Untersagung von Maßnahmen, die dazu dienen, einen Jahresfehlbetrag auszugleichen oder einen Bilanzgewinn auszuweisen
 - Neugeschäft untersagen oder nach § 304 Abs. 1 Nr. 2 VAG die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb widerrufen

Sanierungs-/Finanzierungsplan (1)

- Grundlegendes zum Sanierungs- bzw. Finanzierungsplan
 - Ein Unternehmen muss **innerhalb von zwei Monaten** nach Feststellung der **Nichtbedeckung des SCR** der BaFin proaktiv einen **realistischen Sanierungsplan** zur Genehmigung vorlegen (§ 134 Abs. 2 VAG).
 - Bei **Nichtbedeckung des MCR** ist der BaFin **innerhalb von einem Monat** nach Feststellung proaktiv ein **realistischer Finanzierungsplan** zur Genehmigung vorzulegen (§ 135 Abs. 2 VAG).
 - Liegt eine Unterdeckung sowohl hinsichtlich des SCR als auch des MCR vor, laufen beide Fristen unabhängig voneinander ab dem Zeitpunkt der Feststellung der jeweiligen Unterdeckung
 - Diese **Vorlagefristen** können **nicht verlängert** werden; insb. sind ggf. erforderliche Nachbesserungen des Planes, um Genehmigungshindernisse auszuräumen, auch nur innerhalb dieser Fristen möglich.

Sanierungs-/Finanzierungsplan (2)

- Inhalt:

- Überblick:

- In dem Sanierungs- bzw. Finanzierungsplan sollen **geeignete Gegenmaßnahmen dargelegt** werden, um die vollständige und nachhaltige Wiederbedeckung innerhalb von sechs bzw. drei Monaten zu erreichen.
- **Mindestangaben nach § 136 VAG**
- Zudem **Angaben nach BaFin-Auslegungsentscheidung** vom 27.07.2016, Ziffer 11
- Darüber hinaus ist der Plan **unternehmensindividuell** und in Abhängigkeit vom Risikoprofil sowie der Solvabilitätssituation bzw. -aussicht **zu gestalten**

Sanierungs-/Finanzierungsplan (3)

- Inhalt:
- Mindestangaben nach § 136 VAG:
 1. Schätzungen der **Betriebskosten**, insbesondere laufende allgemeine Ausgaben und Provisionen,
 2. die **geschätzten Einnahmen und Ausgaben** für das Erstversicherungsgeschäft sowie das übernommene und übertragene Rückversicherungsgeschäft,
 3. eine **Prognose** der Solvabilitätsübersicht,
 4. Schätzungen der **Finanzmittel**, mit denen die versicherungstechnischen Rückstellungen, die Solvabilitätskapitalanforderung und die Mindestkapitalanforderung bedeckt werden sollen, und
 5. die **Rückversicherungspolitik insgesamt**.

Sanierungs-/Finanzierungsplan (4)

- Inhalt:
- Angaben gem. BaFin-Auslegungsentscheidung v. 27.07.2016, Ziff. 11
 - Schätzungen von SCR und MCR für **drei Zeithorizonte**, nämlich das Ende der Wiederherstellungsfrist, das Ende des Geschäftsjahres, in dem die Wiederherstellungsfrist endet und das Ende des folgenden Geschäftsjahres,
 - die **Annahmen und Methoden**, die zur Ermittlung der Schätzungen verwendet worden sind, einschließlich der Annahmen bezüglich ökonomischer Szenarien,
 - eine **Analyse** des VU **über die Gründe** für die Nichteinhaltung von SCR/MCR
 - die bereits ergriffenen und die geplanten **Wiederherstellungsmaßnahmen**, einschließl. des Zeitplans und der erwarteten Effekte der Maßnahmen in Bezug auf die SCR-/MCR-Wiederherstellung und in Bezug auf den Geschäftsbetrieb
 - eine **Analyse**, inwiefern die **Maßnahmen angemessen** sind, eine nachhaltige, d. h. dauerhafte, Einhaltung von SCR bzw. MCR sicherzustellen,
 - etwaige **Bedenken oder Vorbehalte**, die der Vorstand in Bezug auf den Sanierungs-/Finanzierungsplan hegt. Sofern Wiederherstellungsmaßnahmen Verpflichtungen Dritter beinhalten, sollten entsprechende Nachweise über die von den Dritten eingegangenen Verpflichtungen vorgelegt werden.

Sanierungs-/Finanzierungsplan (5)

- Inhalt:
- Bsp. für (geschäftspolitische) Gegenmaßnahmen (nicht abschließend)
 - Asset-Liability-Management: Änderung der Asset-Allokation / Umstrukturierung von Kapitalanlagen
 - Gezieltes Rückversicherungsmanagement in Form von Rückversicherung vt. Risiken und/oder Finanzrückversicherung zur Verbesserung der Risikoposition
 - Emission von als Basiseigenmittel anrechnungsfähigen nachrangigen Verbindlichkeiten
 - Reduktion der Garantien durch Nutzung bestehender Anpassungsmöglichkeiten innerhalb der Bestände
 - Anpassung der Überschussbeteiligung
 - Umsteuern des Neugeschäfts auf weniger kapitalintensive Konzepte
 - Optimierung der Gesellschaftsstruktur und Kapitalisierung innerhalb eines Konzerns
 - Kostensenkungsprogramme

Fortschrittsbericht

- Grundlegendes zum Fortschrittsbericht
 - Die BaFin kann die Frist zur Erreichung der Wiederbedeckung des SCR **um maximal sieben Jahre verlängern**, wenn die EIOPA den Eintritt außergewöhnlicher widriger Umstände i.S.d. Art. 138 Abs. 4 der Solvency II-Richtlinie festgestellt hat (§ 134 Abs. 4 S. 1 VAG)
 - In diesem Fall hat das VU der BaFin **alle drei Monate** einen **Fortschrittsbericht** vorzulegen (§ 134 Abs. 6 S. 1 VAG).

Eingriffsmöglichkeiten der Aufsicht (1)

- Mögliche Verfügungsbeschränkungen, § 134 Abs. 7 VAG
 - Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass sich die **finanzielle Lage** des Unternehmens **weiter verschlechtern wird**, kann die BaFin die **Verfügung** des Unternehmens über die **Vermögenswerte einschränken oder untersagen**.

Eingriffsmöglichkeiten der Aufsicht (2)

- Kürzung variabler Vergütung, § 25 Abs. 4 VAG
 - Unter den Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 VAG soll die BaFin anordnen, dass das VU den Jahresgesamtbetrag, den es für die variable Vergütung aller Geschäftsleiter und Mitarbeiter vorsieht, **auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses beschränkt oder vollständig streicht**.
 - Ferner soll sie die **Auszahlung** variabler Vergütungsbestandteile **untersagen** oder auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses **beschränken**.
 - Die VU müssen dies in den **vertraglichen Vereinbarungen** mit ihren Geschäftsleitern, Mitarbeitern und AR-Mitgliedern berücksichtigen. Aus Vereinbarungen, die der Beschränkung etc. entgegenstehen, können keine Rechte hergeleitet werden.
 - Ausn. von Abs. 4: Tarifverträge (§ 25 Abs. 5 VAG).

Eingriffsmöglichkeiten der Aufsicht (3)

- Weitere Maßnahmen bei fortschreitender Verschlechterung der Solvabilität, § 137 VAG
 - über die Maßnahmen in § 134 und 135 VAG hinaus **alle Maßnahmen**, die zur Wahrung der sich aus den VersVerträgen ergebenden Interessen der VN oder zur Erfüllung der Verpflichtungen aus RückversVerträgen **geeignet, erforderlich und angemessen** sind (Abs. 1)
 - Gemäß Abs. 2 kann die BaFin **insbesondere**
 - verlangen, einen höheren Betrag an anrechnungsfähigen Eigenmitteln bereitzustellen, als zur Einhaltung des SCR erforderlich ist,
 - Entnahmen aus den Rücklagen sowie die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken
 - Maßnahmen untersagen oder beschränken, die dazu dienen, einen Jahresfehlbetrag auszugleichen oder einen Bilanzgewinn auszuweisen.

Eingriffsmöglichkeiten der Aufsicht (4)

- Die BaFin kann darüber hinaus das Neugeschäft untersagen oder nach § 304 Abs. 1 Nr. 2 VAG die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb widerrufen.
- Frage: Anwendbarkeit der Generalklausel des § 298 VAG in Bezug auf „Aufsichtsleiter“?

Weitere Implikationen (1)

- Zweifel an Fit & Proper
 - BaFin: Unterdeckungen, deren Eintritt ein VU **billigend in Kauf genommen oder grob fahrlässig nicht vermieden hat**, können Einfluss auf die (laufende) Beurteilung der Einhaltung der **Fit & Proper-Anforderungen** bei Vorstandsmitgliedern haben (AE v. 27.07.2016, Ziff. 15)
 - u.U. droht Abberufungsverlangen der BaFin (§ 303 Abs. 2 VAG).
 - Ferner können **Ordnungswidrigkeitsverfahren** gegen Vorstandsmitglieder ggf. Zweifel an Fit & Proper begründen
 - Nach § 332 Abs. 1 Nr. 6 VAG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 134 Abs. 1 VAG eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt (Bußgeld bis 50.000 EUR). Wichtig: Tatbestand bezieht sich nur auf Anzeigepflicht, nicht auf Vorlage des Sanierungsplans!
 - Gemäß § 332 Abs. 2 Nr. 3 VAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 40 Abs. 1 S. 1 VAG eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt, (Geldbuße bis 500.000 EUR).

Weitere Implikationen (2)

- Sanktionierung, Verbesserung interner Prozesse und Verfahren
 - Die BaFin verlangt,
 - dass Unternehmen **angemessene Prozesse** einzurichten haben, um sicherzustellen, dass Anhaltspunkten für den (drohenden oder tatsächlichen) Eintritt einer Unterdeckung umgehend nachgegangen wird und
 - die **Anhaltspunkte sowie das Ergebnis** der Überprüfung **unverzüglich** an die Geschäftsleitung und von dort ggf. fristgerecht an die Aufsichtsbehörde **kommuniziert** werden. (BaFin, AE v. 27.07.2016, Ziff. 6)

Veröffentlichungspflichten (1)

- Angaben im jährlichen Solvabilitäts- und Finanzbericht (SFCR)
 - Der SFCR dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen über das Unternehmen gegenüber der **Öffentlichkeit** (BaFin, Hinw. zum Solvency-II-Berichtswesen, akt. 14.12.2017, S. 23)
 - Nach § 40 Abs. 5 VAG ist im SFCR eine während des Berichtszeitraums eingetretene Unterschreitung des **MCR immer** anzugeben.
 - Eine Unterschreitung des **SCR** löst eine Veröffentlichungspflicht nur aus, wenn die Unterschreitung **wesentlich** ist.
 - BaFin: Wesentlichkeitsschwelle von **15 %**, so dass erst eine unterjährige Solvenzquote von 85% oder weniger eine Veröffentlichungspflicht nach sich zieht (AE v. 27.07.2016, Ziff. 14)
 - Wesentliche Unterschreitung ist im SFCR zusätzlich zur Bedeckungsquote am Berichtsstichtag anzugeben.

Veröffentlichungspflichten (2)

- Angaben im jährlichen Solvabilitäts- und Finanzbericht (SFCR)
 - Auch eine nur vorübergehende wesentliche Unterschreitung des SCR ist anzugeben; denn die **Dauer** spielt bei § 40 Abs. 5 VAG keine Rolle
 - Wenn es auf die Dauer der Verschlechterung ankommt, macht dies das Gesetz deutlich (vgl. etwa § 137 Abs. 1 S. 2 VAG)
 - Im Übrigen ist nach Art. 297 Abs. 5 lit. c) DVO auch der Zeitraum, in dem die Nichteinhaltung gegeben war, anzugeben und sind nach § 40 Abs. 5 VAG u.a. die Gründe und Folgen der Nichteinhaltung zu erläutern sowie die ergriffenen sowie geplanten Abhilfemaßnahmen darzustellen.
 - Ferner stellt Art. 297 Abs. 5 lit. c) DVO in dt. Fassung auf „gegebenenfalls ergriffene Abhilfemaßnahmen“ ab → Gesetzgeber misst also auch der Information über eine nur vorübergehende Unterschreitung einen wichtigen Informationsmehrwert bei.

Veröffentlichungspflichten (3)

- Unterjährliche Aktualisierung des SFCR
 - Immer dann, wenn eine **wichtige Entwicklung** die Bedeutung der im SFCR veröffentlichten Informationen erheblich verändert, hat das VU den Bericht zu aktualisieren (§ 42 Abs. 1 S. 1 VAG).
 - Eine **wichtige Entwicklung** liegt nach S. 2 insb. dann vor,
 - wenn eine Nichteinhaltung des **MCR** festgestellt wird und entweder die BaFin der Ansicht ist, dass das VU keinen realistischen kurzfristigen Finanzierungsplan (§§ 135 Abs. 2, 136 VAG) vorlegen kann oder ein solcher Plan nicht binnen eines Monats nach Feststellung der Unterdeckung eingereicht worden ist. (Nr. 1)
 - wenn eine **wesentliche** Nichteinhaltung des **SCR** festgestellt wird und die BaFin nicht binnen zwei Monaten nach der Feststellung der Unterdeckung einen Sanierungsplan erhält, den sie als realistisch betrachtet. (Nr. 2)

Veröffentlichungspflichten (4)

- Unterjährliche Aktualisierung des SFCR
 - Gemäß § 42 Abs. 2 S. 1 VAG hat eine Veröffentlichung auch zu erfolgen, wenn
 - die Nichteinhaltung des MCR nicht innerhalb der dreimonatigen Sanierungsfrist nach ihrer Feststellung beseitigt wurde oder
 - die wesentliche Nichteinhaltung des SCR innerhalb der sechsmonatigen Sanierungsfrist nach ihrer Feststellung nicht behoben wurde.
 - Dabei ist anzugeben, welche Abhilfemaßnahmen bereits ergriffen wurden und welche noch geplant sind (S. 2).

Veröffentlichungspflichten (5)

- Unterjährliche Aktualisierung des SFCR
 - Gemäß § 42 Abs. 2 S. 3 VAG ist die Veröffentlichung bei Nichteinhaltung des MCR am Ende des Dreimonatszeitraums und ansonsten am Ende des Sechsmonatszeitraums vorzunehmen.
 - **P:** Bzgl. des SCR hat es der Gesetzgeber offenkundig übersehen, die Veröffentlichungspflicht an § 134 Abs. 3 S. 2 VAG anzupassen
 - Danach kann die BaFin die Frist zur Wiederbedeckung des SCR von sechs Monaten um drei auf insgesamt **neun Monate** verlängern.
 - Gleiches gilt für die Sanierungsfristverlängerung aufgrund außergewöhnlicher widriger Umstände gemäß § 134 Abs. 4 VAG.